



PÄDAGOGIUM BAD SCHWARTAU

Privates Gymnasium für Mädchen und Jungen

Schulträger: Gemeinnütziger Schulverein e.V., Lübecker Str. 70, 23611 Bad Schwartau
Telefon (0451) 2 14 52 - Telefax (0451) 28 45 49

Aufnahmebedingungen

Wir freuen uns, dass Sie Ihre Tochter/ Ihren Sohn bei uns einschulen möchten. Gerne nehmen wir junge Menschen bei uns auf, von denen wir hoffen können, dass sie erfolgreich unsere Schule absolvieren werden.

Wir bereiten in insgesamt neun Schuljahren auf folgende für alle verbindlichen Prüfungen vor:

- Realschulprüfung (im 2. Halbjahr der 10. Klasse),
- Fachhochschulreifeprüfung (im 2. Halbjahr der 12. Klasse) und
- Abiturprüfung (im 2. Halbjahr der 13. Klasse)

Formale Voraussetzungen zur Aufnahme am Pädagogium sind:

- zum Eintritt in die Oberstufe die Versetzung in die 11. Klasse und der Mittlere Schulabschluss,
- der Beitritt der Eltern zum gemeinnützigen Schulverein und
- Genehmigung des Aufnahmeantrages durch die Schulleitung.

Zusammen mit dem Aufnahmeantrag reichen Sie bitte ein:

- das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule sowie das letzte erhaltene Zeugnis und
- die Bescheinigung einer bestehenden Haftpflichtversicherung. Schäden, die durch Schüler in der Schule angerichtet werden, müssen von den Eltern bzw. deren Versicherung getragen werden.

Die Einschulung kann während des gesamten Schuljahres erfolgen. Eine endgültige Aufnahme ist jedoch erst nach einer Probezeit von drei Monaten möglich. In der 11. Klasse gibt es für *alle* Schüler/innen eine Probezeit. Das gilt auch für Schüler/innen, die bereits die 10. Klasse am Pädagogium besucht haben. Innerhalb der Probezeit besteht für beide Vertragsparteien die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung zum Ende eines Monats.

Die vorläufige Einschulung ist erfolgt, wenn

- die Aufnahmegebühr (zurzeit € 170,00) und das erste Schulgeld (zur Zeit 170,- € pro Monat) auf dem Konto des Schulvereins eingegangen sind und
- die Schulleitung dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat.

Das Schulgeld ist im Voraus im Ganzen oder in Monatsraten bis zum 1. des laufenden Monats zu zahlen. Zusätzliche Gebühren entstehen für die Abnahme der Prüfungen.

Bei Unterbrechung des Schulbesuchs, z.B. in Krankheitsfällen, oder nach absolvierter Prüfung besteht kein Anspruch auf Minderung des Schulgeldes.

Eine Kündigung des Schulvertrags durch die Erziehungsberechtigten kann nur vierteljährlich zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01./31.07) schriftlich erfolgen. Der Schulleiter kann den Schulvertrag mit gleicher Frist durch schriftliche Kündigung lösen.

Die Schulzeit und damit die Mitgliedschaft im Gemeinnützigen Schulverein endet ohne besondere Kündigung...

- ... nach Bestehen des Realschulabschlusses und dem Abgang von der Schule zum 31.07.,
- ... nach Bestehen der Fachhochschulreife und dem Abgang von der Schule oder nach Bestehen des Abiturs in einem Abschnitt zum 31.07. oder
- ... nach Bestehen der Fachhochschulreife oder des Abiturs in zwei Abschnitten am Ende des Monats, in dem die letzte mündliche Prüfung abgelegt worden ist.

Fristlos kann eine Schülerin oder ein Schüler aus dem Schulvertrag z.B. entlassen werden:

- wenn sie/er durch unangemessenes Verhalten den Schulfrieden stört oder
- wenn die Eltern ihren Verpflichtungen gegenüber der Schule oder dem Schulträger nicht nachkommen.

Wir freuen uns, dass von dieser zuletzt genannten Möglichkeit nur sehr selten Gebrauch gemacht wird. Vielmehr ist es unser Ziel, dass Ihre Kinder in einer behüteten und freundlichen Atmosphäre an unserer Schule lernen können.

Im Namen des Pädagogiums und des Schulvereins

Stephan Saecker (Schulleiter), Bad Schwartau, den 01.09.2015